**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung

von 3,35 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 95 / Kühnhausen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass für die Erstaufforstung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.Es sind keine Rote-Liste-Arten des Offenlandes betroffen. Für Boden, Wasse ,Luft, Klima und Landschaft sind vielmehr sogar positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch Belange der Bodendenmalpflege sind von den geplanten Erstaufforstungen nicht betroffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Biburg, 13.09.2021*

*gez. Giselher Meermann, Regierungsamtmann*